

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Frau Becker, Herr Langhoff,
Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-350, 370, 390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
21.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 21.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Landesregierung führt Mund-Nasen-Schutz ein

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am Dienstag eine Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. April 2020 beschlossen. Darin legt die Landesregierung in § 3 Abs. 2 Satz 1 fest, dass jeder Benutzer des ÖPNV einen textilen Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat. Außerdem wird § 7 Abs. 1 erweitert um die Vorschrift, dass in Ladengeschäften ebenfalls eine textile Barriere als Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

Gleichzeitig lockert die Landesregierung die Öffnungsregelungen für Tierparks und ähnliche Einrichtungen mit der Maßgabe, dass Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen sichergestellt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 10 i.V.m. § 4 Abs. 5). Außerdem werden Öffnungsregelungen für Mischsortimenter in § 7 Abs. 2 a neu geregelt. Die Übergangsvorschrift des § 24 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 wird nunmehr begrenzt auf „Großveranstaltungen“ und deren Definition nach den Vorgaben der Bundesministerien.

Die Pressemeldung der Landesregierung, wie die Änderungsverordnung, die ergänzte Begründung und die Neufassung der 4. Verordnung sind Ihnen als **Anlagen 1 - 4** beigelegt.



II.

Sitzung der Finanzstrukturkommission vom 17.04.2020

Im Rahmen einer am 17.04.2020 kurzfristig einberufenen Sitzung der Finanzstrukturkommission wurden die bei den Kommunen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie bedingten finanziellen Belastungen besprochen und neben dem im Abschnitt I. behandelten Erlassentwurf folgendes vereinbart:

➤ **Haushaltsrechtliche Anpassungen**

Wir haben seit Beginn der Corona-Pandemie und der sich abzeichnenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte neben Maßnahmen zur Liquiditätssicherung auch haushaltsrechtliche Anpassungen gefordert, um zu gewährleisten, dass die Kommunen auch hinsichtlich ihrer wichtigen Rolle als konjunkturunterstützende Ebene handlungsfähig bleiben. Die bisherige Erlasslage des Landes vom 02.04.2020 (vgl. Corona-Rundschreiben vom 03.04.2020) bleibt deutlich hinter unseren Erwartungen zurück.

Das Innenministerium (MI) hat nun angekündigt, dass man derzeit einen Runderlass vorbereite, mit dem die engen Regelungen zur pflichtigen Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten (§ 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA) für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang soll das MI gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden prüfen, für welche weiteren Vorschriften eine durch Corona bedingte Öffnung erforderlich ist. Dies sind aus unserer Sicht:

- die Aufhebung der Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfiktion gemäß Erlass des MI LSA vom 02.04.2020 (§ 110 Abs. 2 KVG),
- längere Laufzeiten von Liquiditätskrediten mit Zinsbindung in Anlehnung an den Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 und
- Flexibilisierungen im Bereich der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG),
- Aussetzung der Haushaltskonsolidierungsverpflichtung bzw. der Verpflichtung zur Erstellung/Fortschreibung von Haushaltskonsolidierungskonzepten (§ 100 Abs. 3 bis 6 KVG),
- die Freistellung von der verpflichtenden Erstellung eines Nachtragshaushalts (§ 103 Abs. 2 KVG),
- vorübergehende Freistellung von der Anpassung und Fortführung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106 KVG),
- die Ersetzung des Erfordernisses der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung (§ 102 Abs. 2 KVG) durch die Veröffentlichung im Internet im Falle bestehender bzw. anhaltender Kontaktverbote;
- die erweiterte Deckungsfähigkeit bei über- und außerplanmäßigen, durch Corona bedingten Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 KVG),

- die Einführung der rechtlichen Möglichkeit für kommunale Unternehmen (Eigenbetriebe, Zweckverbände) ebenfalls Billigkeitsmaßnahmen (z.B. zinsfreie Stundung) umsetzen zu können.

Diese Forderungen sind bereits kommuniziert. Hier gilt es die weitere Entwicklung abzuwarten, wann die rechtliche Umsetzung stattfindet.

➤ **Liquiditätshilfen bei Steuerausfällen**

Angesichts der zu erwartenden Steuerausfälle der Gemeinden wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020/2021 eine Aufstockung des Ausgleichsstocks im Finanzausgleichsgesetz um 40 Mio. Euro beschlossen. Hier wurde zwischenzeitlich ein Erlassentwurf des Finanzministeriums (MF) zur vereinfachten Ausreichung der Mittel zur Anhörung freigegeben, über den wir heute mit gesonderten E-Mail-Rundschreiben informiert haben.

➤ **Mehrbelastungen bei den SGB II bedingten KdU-Kosten**

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020/2021 hat das Land zudem eine Pauschalförderung von 70 Mio. Euro für Erstattung an Kreisfreie Städte und Landkreise aufgrund zu erwartender Änderungen im Bereich der Grundsicherung beschlossen. Die Auszahlung erfolgt einmalig im Juni 2020. Die Binnenteilung erfolgt im Verhältnis der im Jahr 2019 von den kommunalen Trägern gemeldeten Ausgaben und ergibt sich aus der **Anlage 5**.

➤ **Corona-Aufwendungen der Kreisfreien Städte und Landkreise**

Dem Sozialministerium (MS) ist für die Pandemie-Ausstattung (Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.a.) im Land Sachsen-Anhalt ein Betrag von 31 Mio. Euro freigegeben worden. Hieraus sind lt. MF auch die kommunalen Aufwendungen zu begleichen. Daher müssen die Kreisfreien Städte ihre Erstattungsansprüche (möglichst detailliert) gegenüber MS geltend machen.

➤ **Vergaberechtliche Erleichterungen**

Um die Unternehmen möglichst zügig mit öffentlichen Aufträgen zu versorgen, sollen die Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben für Bau-, sowie Liefer- und Dienstleistungen kurzfristig bis Oktober 2020 deutlich angehoben werden. Dieses Vorhaben ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte die Regelung nicht befristet werden, weil die Corona-Krise für eine noch unbestimmte Zeit wirken dürfte.

➤ **„IB Kommunalkredit Liquidität“**

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat das Produkt „IB Kommunalkredit Liquidität“ aufgelegt. Dieses Darlehensprogramm im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt richtet sich an Gebietskörperschaften und soll diese hinsichtlich der Liquidität unterstützen. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %, die Laufzeit beträgt bis 3 Jahre, die Zinsen liegen je nach Bindungsfrist zwischen 0,21 % p.a. und 0,36 % p.a. Einzelheiten ergeben sich aus den beiliegenden Vergabe-grundsätzen (**Anlage 6**) und unter: www.ib-sachsen-anhalt.de.

Soweit wir zu den vorgenannten Themen weitergehende Informationen erhalten, werden wir Sie umgehend informieren.

III.

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des IfSchG und auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Runderlass vom 21.04.2020, Zeichen: 21.4-41702 – **(Anlage 7)** klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des IfSchG sind:

„[...] Die „zuständige Behörde“ i.S. des IfSG (und damit auch dessen § 16) ist damit der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt als untere Gesundheitsbehörde. Die daneben im § 16 IfSG genannten Gesundheitsämter fallen in Sachsen-Anhalt mit diesen zusammen. [...]“. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die Landkreise bei Bedarf ggf. im Wege der Amtshilfe beim Vollzug der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung unterstützen.

Dies ergibt sich auch aus dem 2. Hinweis unter dem Bußgeldkatalog der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung: *„Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).“*

Aus der originären Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte folgt auch ihre Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der aus der Verordnung resultierenden Ordnungswidrigkeiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen